

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Montag, den 20. Mai 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 251.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Organisation der Meliorationsbauverwaltung S. 252.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Musterlager für Hölzer aus den Schutzgebieten S. 258. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seefeuermannsgewerbes S. 258. — 3. Eichwesen: Betr. Eichgebühren S. 259. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 259.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen S. 259. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 262. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 263. Betr. Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften S. 263. Betr. Durchführung des II. Buchs (Krankenversicherung) der RVD. S. 264.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Wanderversammlung des Deutschen Gewerbeschul-Verbandes S. 268.

I. Personalien.

Der Amtsrichter Spilke in Tönning ist zum Vorsitzenden des Seeamts in Tönning ernannt worden.

Den Maschinenbauschuloberlehrern Dr. phil. Jakobi in Elberfeld-Barmen, Dr. phil. Busolt in Dortmund, Freyer in Hagen, Dr.-Ing. Hellmann in Aachen und Schnur in Gleiwitz ist der Charakter „Professor“ verliehen worden.

Die Lehrer Dipl.-Ing. Rübitz und Dipl.-Ing. Bellach an den vereinigten Maschinenbauschulen in Köln sind zu Oberlehrern an der Anstalt ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Wiefelspütz an der Fachschule für Metallindustrie in Iserlohn ist zum technischen Lehrer an der Anstalt ernannt worden.

Der Rang der Räte IV. Klasse ist verliehen worden:
dem Baugewerkschuldirektor Professor Peters in Dt. Krone, den Maschinen-

bauschuldirektoren Professor Tewelbeck in Graudenz, Professor Meyer in Frankfurt a. M. und Professor Heim in Görlitz, dem Direktor der Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie Görtz in Remscheid, dem Direktor der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie Veil in Schmalkalden, den Baugewerkschuloberlehrern und Professoren Blanke in Kienburg a. W., Landré, Düringer und Dr. Knieße in Aachen, Schieblich in Posen, Grössel und Schüler in Münster, Wittig in Königsberg i. Pr., Franz in Frankfurt a. D., Jerosch und Seingry in Köln, Neuhaus in Frankfurt a. M., Beharz in Rattowitz, Schwarz in Offen, Birnbaum und Masmer in Breslau, dem Oberlehrer an der Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie Professor Dr. Deutzmann in Remscheid und dem Maschinenbauschuloberlehrer Professor Karch in Köln.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Organisation der Meliorationsbauverwaltung.

Berlin, den 30. März 1912.

Die Wasserbauverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Meliorationsbauverwaltung) wird vom 1. April d. J. ab neu geregelt. Die hierzu von uns erlassene Anweisung vom heutigen Tage übersenden wir zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Die noch erforderlichen besonderen Ausführungsvorschriften werden von mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und, soweit die Interessen anderer Ressorts berührt werden, in Gemeinschaft mit den beteiligten Herren Ressortministern erlassen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Fchr. von Schorlemer.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Holz.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dr. Michaelis.

I. B. IIb. 1211. I. A. Ia. 568. II. 1256. III. 1604 M. f. Z. — III. P. 11. 57 C. A. M. d. S. A. —
IIa. 1191 M. f. S. u. G. — Ia. 682 M. d. Z. — I. 4585 F. M.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

Anlage.

Berlin, den 30. März 1912.

Anweisung

zur

Organisation der Wasserbauverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Für die Wasserbauverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Meliorationsbauverwaltung) treten vom 1. April 1912 ab folgende Bestimmungen in Kraft:

A. Im allgemeinen.

I. Die jetzige fachliche Zuständigkeit des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers der öffentlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Wasser-, Meliorations- und Ingenieurbaues bleibt unverändert.

II. 1. Die Meliorationsbaubeamten (Vorstände der Meliorationsbauämter) werden als Ortsbaubeamte den Regierungspräsidenten dienstlich unterstellt. Sie bilden eine besondere technische Instanz. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt die Geschäftsbezirke und den Umfang der Dienstobliegenheiten der Meliorationsbaubeamten.

2. Die Regierungspräsidenten führen die Aufsicht über die Tätigkeit der Meliorationsbaubeamten und bearbeiten die Personalien der mittleren Beamten des meliorationstechnischen Dienstes (vgl. unter B Ziffer IV). Sie haben ferner die Entwürfe und Kostenanschläge vorzuprüfen, teilweise auch endgültig zu prüfen (vgl. unter B Ziffer I) und sich dabei ständig im Einvernehmen mit den besonderen Strombauverwaltungen, soweit solche gebildet sind, zu halten. Alle Meliorationsprojekte, die die Wasserführung der Ströme beeinflussen können, sind den Strombauverwaltungen zur Kenntnissnahme und Geltend-

machung von Wünschen und Bedenken mitzuteilen, wie umgekehrt die Strombauverwaltungen alle Projekte, die für die Landeskultur von Bedeutung sein können, den Regierungspräsidenten mitzuteilen haben.

III. 1. Den Regierungspräsidenten werden zur Erledigung der ihnen nach II zugewiesenen neuen sowie ihrer früheren zum Geschäftsbereiche des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehörigen Aufgaben (vgl. § 2 Ziffer 4 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit Ziffer D II 1 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825, Deichgesetz vom 28. Januar 1848, Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 u. a.) Regierungs- und Bauräte beigegeben, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten reffortieren.

2. Diese Regierungs- und Bauräte treten auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigelegten Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar d. J. den technischen Räten der Regierung (D. V. c. der Kabinettsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, vom 31. Dezember 1825, Gesetzsamm. von 1826 S. 5) hinzu; sie haben nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, „die Aufsicht über das gesamte Meliorationsbauwesen im Regierungsbezirke zu führen und für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der Meliorationen unter möglichster Kostenersparnis zu sorgen“.

3. Soweit Geschäfte, die zum Bereiche des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehören, bisher von den Regierungs- und Bauräten, die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstehen, bearbeitet worden sind, geht ihre Bearbeitung auf die Regierungs- und Bauräte der landwirtschaftlichen Verwaltung über, jedoch bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Geschäfte zwischen den Regierungs- und Bauräten der beiden Verwaltungen anderweitig zu verteilen. Dies ist in geeigneten Fällen besonders zu beantragen. Es kommt namentlich die Bearbeitung der Angelegenheiten der Deiche an den schiffbaren Strömen in Betracht, die grundsätzlich dem meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat obliegt. Da es sich hierbei aber oft um dringende Geschäfte handelt und Schwierigkeiten vermieden werden müssen, wird, da für jede Provinz nur ein meliorationstechnischer Regierungs- und Baurat zur Verfügung steht, im Falle des Bedürfnisses die Entscheidung darüber einzuholen sein, ob und inwieweit zur Erledigung der Deichgeschäfte bei denjenigen Regierungen, die keinen eigenen meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat haben, einstweilig ein Regierungs- und Baurat des Wasserbauaufsichts heranzuziehen ist.

4. In der Regel hat die landespolizeiliche Prüfung von Meliorationsprojekten gleichzeitig mit ihrer meliorationstechnischen Prüfung durch den Regierungs- und Baurat der landwirtschaftlichen Verwaltung, diejenige von Eisenbahn-, Kanalisationsprojekten und dergleichen durch den Regierungs- und Baurat der allgemeinen Bauverwaltung zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen dürfen beide Beamte beteiligt werden; ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Meliorationsunternehmen auch von wesentlichem Einfluß auf schiffbare Flüsse und auf sonstige nicht landwirtschaftliche Interessen ist.

5. Die Dezernate der Regierungs- und Bauräte der landwirtschaftlichen Verwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung sind im Wege der Geschäftsanweisung gegeneinander fest abzugrenzen. Sofern die Strombauverwaltung den Regierungspräsidenten selbst zusteht, ist die Wahrung der Interessen der Strombauverwaltung oder der Meliorationsbauverwaltung durch die in der Geschäftsanweisung für die in Betracht kommenden Fälle anzuordnende Mitwirkung des Regierungs- und Baurats der Strom- oder der Meliorationsbauverwaltung zu sichern. Eine Abschrift der erlassenen Geschäftsanweisung ist von den Regierungspräsidenten an die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten baldigst einzureichen.

IV. 1. Vom 1. April d. J. ab wird in jeder Provinz ein meliorationstechnischer Regierungs- und Baurat angestellt und in der Regel dem Regierungspräsidenten am Sitze des Oberpräsidiums zugeteilt. Dieser Regierungs- und Baurat steht aber auch den übrigen Regierungspräsidenten der Provinz, der Regierungs- und Baurat für die Rheinprovinz, der die Geschäfte für die Hohenzollernschen Lande mit wahrzunehmen hat, auch dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen in gleicher Weise als technischer Dezernent für die Bearbeitung der meliorationstechnischen Angelegenheiten zur Verfügung.

2. Er hat ferner die bei der Generalkommission der Provinz aufgestellten Projekte meliorationstechnisch zu prüfen und bei der landespolizeilichen Prüfung dieser Projekte als sachverständiger Beirat der Generalkommission mitzuwirken.

3. Auch die Oberpräsidenten können gemäß § 8 des Landesverwaltungsgesetzes den Regierungs- und Baurat zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte (insbesondere bei Durchführung der neuen wasserwirtschaftlichen Gesetze: Gesetz, betreffend Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree usw., vom 4. August 1904, Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, vom 4. August 1904, Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse in der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 sowie zur Erledigung der ihnen sonst obliegenden Geschäfte — vergl. Ziffer V —) heranziehen. Die den Oberpräsidenten in Breslau, Potsdam, Stettin, Hannover und Münster für die Durchführung der vorbenannten wasserwirtschaftlichen Gesetze vorübergehend beigegebenen Regierungs- und Bauräte werden mit Ende März d. J. zurückgezogen.

4. Bei Erstattung von Berichten an die Minister hat der zuständige Regierungs- und Baurat als Berichterstatter oder Mitberichterstatter mitzuwirken.

5. Den meliorationstechnischen Regierungs- und Bauräten werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als technische Hilfskräfte, soweit erforderlich, Regierungsbaumeister (Bauräte) und mittlere Beamte beigegeben.

V. Den Oberpräsidenten verbleibt auf dem Gebiete des zur landwirtschaftlichen Verwaltung gehörigen Wasser- und Meliorationsbaues die Durchführung der zu Ziffer IV 3 erwähnten neuen wasserwirtschaftlichen Gesetze und ihre auf § 1 Ziffer 1 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Oktober 1825 in Verbindung mit § 73 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 beruhende Zuständigkeit. Daneben wird ihnen die Verteilung der von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Provinz zur Verfügung zu stellenden Anteile an den verschiedenen Fonds (Vorarbeitskostenfonds Kapitel 106 Titel 10, Flußregulierungsfonds Kapitel 106 Titel 12, Ostfonds, Westfonds) auf die einzelnen Unternehmungen (vergl. unter B Ziffer III) und die Führung der Verhandlungen mit der Provinzialverwaltung wegen Finanzierung der einzelnen Meliorationen übertragen; hierdurch erhalten sie Kenntnis von allen wichtigen Projekten, auch ist ihnen der nötige Einfluß auf die Förderung des Landesmeliorationswesens fernerhin gesichert.

VI. Eine Übersicht über die Organisation der Meliorationsbauverwaltung am 1. April 1912 ist beigelegt.

B. Im besonderen.

I. Meliorationstechnische Prüfung der Projekte.

1. Sämtliche auf den Meliorationsbauämtern von deren Vorstand oder unter seiner Leitung und Verantwortung von den ihm beigegebenen höheren oder mittleren Technikern aufgestellten Entwürfe sind von dem dem Regierungspräsidenten beigegebenen Regierungs- und Baurat der landwirtschaftlichen Verwaltung meliorationstechnisch und in der Regel auch landespolizeilich (s. Abschnitt A Ziffer III⁴) zu prüfen. Zu den unter der Leitung und Verantwortung des Bauamtsvorstandes aufgestellten Entwürfen gehören auch diejenigen, welche von Kreiswiesenbaumeistern oder anderen als den oben bezeichneten Technikern mit staatlicher, aus dem Vorarbeitskostenfonds gegebener Beihilfe aufgestellt worden sind.

2. In welchen Fällen die durch den meliorationstechnischen Rat bei der Regierung erfolgte technische Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Bauanschläge für staatliche Wasserbauten im Geschäftsbereiche der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung endgültig ist und in welchen Fällen eine Nachprüfung in der Ministerialinstanz stattzufinden hat, wird durch den in beglaubigter Abschrift beigelegten Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar d. J. bestimmt.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob durch die Entwässerungen und Flußregulierungen ein erheblicher Einfluß auf die Wasserführung eines schiffbaren Flusses eintreten kann und deshalb die Prüfung der Entwürfe und Bauanschläge in der Ministerialinstanz stattzufinden hat (Ziffer 1 zu a des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar d. J.), hat der Regierungs- und Baurat des Wasserbau-fachs mitzuwirken. Die Entscheidung darüber, ob der Fall zu Ziffer 2 c daselbst vorliegt, liegt dem meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat nach pflichtmäßigem Ermessen ob.

4. Die Bestimmungen in Nr. 2 und 3 haben, wie von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit angeordnet wird, auf die Interessentenbauten gleichmäßige Anwendung zu finden mit folgenden Erweiterungen:

- a) Die Prüfung durch den meliorationstechnischen Rat bei der Regierung ist endgültig auch bei allen zur Unterstützung aus dem sogenannten Ost- oder Westfonds bestimmten Entwürfen, selbst wenn sie nicht unter die zu 1 a bis d des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar d. J. bezeichneten fallen.
- b) Entwürfe, die von Kreiswiesenbaumeistern oder anderen, nicht dem Bauamtsvorstande beigegebenen Technikern ohne Beihilfe aus dem staatlichen Vorarbeitskostenfonds aufgestellt sind, bedürfen neben der etwa erforderlichen landespolizeilichen Prüfung der meliorationstechnischen Prüfung nur, wenn zu ihrer Durchführung Beihilfen aus den staatlichen Meliorationsfonds (Flußregulierungsfonds, Ost- und Westfonds, Extraordinarium) erbeten werden oder wenn sie zur Grundlage bei Bildung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes (Wassergenossenschaft, Deichverbandes) dienen sollen. Diese Prüfung liegt dem Vorstande des Bauamts, die Nachprüfung dem Regierungs- und Baurat ob; letzterer hat zugleich pflichtmäßig zu ermitteln, ob die Entwürfe nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen noch einer weiteren Nachprüfung in der Ministerialinstanz bedürfen.

5. Die Entscheidung darüber, ob gewisse kleinere von Kreiswiesenbaumeistern aufgestellte Projekte etwa den Vorständen der Meliorationsbauämter zur endgültigen Prüfung unter Absehung von jeder weiteren Nachprüfung überwiesen werden können (Erlass vom 18. Oktober 1911, III. P. 11. 100 C. A. M. d. ö. U./L. B. II. b. 5797, I. A. I. a. 3185 M. f. L.), bleibt vorbehalten.

II. Einreichung der Projekte bei Nachsuchung der Genehmigung der Statute.

1. Bei Beantragung der Genehmigung von Statuten öffentlicher Wassergenossenschaften, die einstimmig gebildet sind, bedarf es nicht mehr der Beifügung des Projektes; war der Entwurf nicht in der Ministerialinstanz geprüft, so ist die vorgeschriebene Übersichtskarte dem Antrage beizulegen. Wenn Widerspruch gegen die Bildung der Genossenschaft erhoben ist, sind die sämtlichen Entwurfsstücke vorzulegen.

2. Bei Bildung von Deichverbänden sind stets die gesamten Entwurfsstücke einzureichen.

III. Verteilung der Beihilfen aus dem Vorarbeitskostenfonds und dem Flußregulierungsfonds.

1. Die Regierungspräsidenten und die Generalkommissionen haben die Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zu Vorarbeitskosten alljährlich zusammenzustellen und den Oberpräsidenten einzureichen; diese haben die Zusammenstellung dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen, wobei anheingestellt wird, sich zu den Anträgen zu äußern oder selbst Anträge zu stellen. Auf Grund der Zusammenstellungen werden den Oberpräsidenten bestimmte Summen für jedes Etatsjahr überwiesen werden, deren Unterverteilung ihnen überlassen wird; bei der Überweisung werden diejenigen Unternehmungen, gegen deren Inangriffnahme Bedenken bestehen, bezeichnet werden. Eine Nachbewilligung für das gleiche Etatsjahr kann nur für besonders dringende Fälle, so vor allem für Notstände, in Aussicht gestellt werden, da nur eine kleine Reserve zurückbehalten werden soll. Die Unterverteilung haben die Oberpräsidenten dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nachzuweisen. Ferner ist nach dem Finalabschluß eine Anzeige über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Kredite zu erstatten.

2. In gleicher Weise wie zu 1 ist bei den Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Flußregulierungsfonds zu verfahren. Die Oberpräsidenten haben den ihnen überwiesenen Betrag nach Einvernehmen mit dem Provinzialverband über dessen Beteiligung an der Aufbringung der Beihilfen auf die einzelnen Unternehmungen zu verteilen.

IV. Mittlere Meliorationsbaubeamte.

1. Die Bearbeitung der Personalien der mittleren Beamten (Regierungsbausekretäre, Meliorationsbausekretäre und -bauwarte) wird, soweit sie jetzt den Oberpräsidenten obliegt, den Regierungspräsidenten für die in ihrem Bezirke belegenen Meliorationsbauämter übertragen.

2. Die nicht beamteten Hilfskräfte (Meliorationstechniker), die außer den in der Anwärterliste für die mittleren Beamtenstellen vorgemerkten Technikern noch erforderlich sind, sind von den Bauamtsvorständen im Wege des Privatvertrags anzunehmen.

<p>Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Breitenbach.</p>	<p>Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. v. Schorlemer.</p>	<p>Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Lufensky.</p>
<p>Der Minister des Innern. In Vertretung. Solz.</p>	<p>Der Finanzminister. In Vertretung. Dr. Michaelis.</p>	

I. B. II b. 1211. I. A. Ia. 588. II. 1256. III. 1604 M. f. Z. — III. P. 11. 57. C. A. M. d. ö. N. —
II a. 1191 M. f. S. u. G. — Ia. 682. M. d. Z. — I. 4585. Z. M.

Anlage A.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. Januar d. J. bestimme Ich was folgt:

1. Den technischen Räten der Regierung (D. V. c. der Kabinettsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, vom 31. Dezember 1825, Gesetzsamml. von 1826 S. 5) treten meliorationstechnische Räte hinzu.
2. Die meliorationstechnischen Räte werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt und führen den Titel Regierungs- und Baurat mit dem Range der IV. Klasse der höheren Provinzialbeamten.
3. Die Amtsbezirke der meliorationstechnischen Regierungs- und Bauräte werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt.

Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Februar 1912.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Bethmann Hollweg. von Tirpit. Delbrück. Bessler. von Breitenbach.
Syndow. von Trott zu Solz. von Heeringen. Frhr. von Schorlemer.
von Dallwitz. Lenke.

An das Staatsministerium.

Anlage B.

O r g a n i s a t i o n

der

Wasserbauverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten (Meliorationsbauverwaltung) am 1. April 1912.

A. Im allgemeinen.

Ministerialinstanz:

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Provinzialinstanz:

Regierungspräsident.

Lokalinstanz:

Meliorationsbaubeamter (Vorstand des Meliorationsbauamts).

B. Im besonderen.
(Provinzial- und Lokalinstanz.)

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Der den Regierungspräsidenten beigegebene meliorationstechnische Rat hat seinen Amtssitz in	Die bestehenden 49 Meliorationsbauämter haben ihren Amtssitz in			
1.	Königsberg . . .	Ostpreußen	Königsberg	I. Königsberg. — II. Königsberg. Insterburg.			
2.	Gumbinnen . . .				Westpreußen	Danzig	Mlenstein. — Loeken.
3.	Allenstein . . .						
4.	Danzig . . .	Brandenburg	Potsdam	Danzig.			
5.	Marienwerder . . .						
6.	Potsdam . . .	Pommern	Stettin	Charlottenburg. — Potsdam.			
7.	Frankfurt a. D. . .						
8.	Stettin . . .	Posen	Bromberg	Frankfurt a. D. — Cottbus.			
9.	Rößlin . . .						
10.	Stralsund . . .						
11.	Posen . . .	Schlesien	Breslau	Stettin.			
12.	Bromberg . . .						
13.	Breslau . . .						
14.	Liegnitz . . .	Sachsen	Magdeburg	Rößlin. — Stolp.			
15.	Oppeln . . .						
16.	Magdeburg . . .	Schleswig-Holstein	Schleswig	Stralsund.			
17.	Merseburg . . .						
18.	Erfurt . . .	Hannover	Hannover	Posen.			
19.	Schleswig . . .						
20.	Hannover . . .						
21.	Hildesheim . . .	Westfalen	Münster	Bromberg. — Czarnikau.			
22.	Lüneburg . . .						
23.	Stade . . .						
24.	Osnabrück . . .	Hessen-Nassau	Cassel	Breslau.			
25.	Murich . . .						
26.	Münster . . .						
27.	Minden . . .	Rheinprovinz	Coblenz	Liegnitz.			
28.	Arnsberg . . .						
29.	Cassel . . .						
30.	Wiesbaden . . .	Hohenzollernsche Lande	Coblenz	I. Oppeln. — II. Oppeln.			
31.	Coblenz . . .						
32.	Düsseldorf . . .						
33.	Cöln . . .	Hohenzollernsche Lande	Coblenz	I. Magdeburg. — II. Magdeburg.			
34.	Trier . . .						
35.	Nachen . . .						
36.	Sigmaringen . . .			Erfurt.			
				Schleswig.			
				Hannover.			
				Hildesheim.			
				Lüneburg.			
				Stade.			
				Osnabrück.			
				Murich.			
				Münster.			
				Minden.			
				Hagen. — Lippstadt.			
				Cassel. — Fulda.			
				Wiesbaden. — Dillenburg.			
				Coblenz.			
				I. Düsseldorf. — II. Düsseldorf.			
				Bonn.			
				Trier.			
				Nachen.			
				(gehört zum Bauamt Coblenz.)			

Anlage C.

Auf den Bericht vom 29. Januar d. J. bestimme Ich gemäß § 30 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) was folgt:

- Die technische Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Bauanschlätze für staatliche Wasserbauten im Geschäftsbereiche der landwirtschaftlichen Domänen- und Forstverwaltung, erfolgt durch den meliorationstechnischen Rat bei der Regierung — vorbehaltlich der Vorschriften unter a bis c der Ziffer 2 — endgültig in folgenden Fällen:

a) bei Entwässerungen (Wiesen- und Ackerentwässerungen durch offene Gräben oder Drainage) und Flußregulierungen, wenn die eigentlichen Flußregu-

- lierungskosten nicht mehr als 20 000 *M* ausmachen und kein erheblicher Einfluß auf die Wasserführung der Vorfluter oder auf unbeteiligte Grundstücke oder Anlagen (Stauwerke, Mühlen usw.) ausgeübt wird;
- b) bei Wasserversorgungsanlagen ohne künstliche Wasserhebung bei einem Kostenbetrage bis zu 50 000 *M*;
 - c) bei Bewässerungen bei einem Kostenbetrage bis zu 20 000 *M*;
 - d) bei allen Anschlußentwürfen für bereits ausgeführte Meliorationen bei einem Kostenbetrage bis zu 50 000 *M*;
2. In allen übrigen Fällen sowie ferner in den Fällen der Ziffer 1, wenn es sich handelt:
- a) um Entwässerungs- und Kultivierungsentwürfe von Hochmoor,
 - b) um Drainageentwürfe, die von der sogenannten Schlesiſchen Anweisung abweichen,
 - c) um die Anwendung schwieriger, bisher nicht erprobter Konstruktionen, unterliegen die Entwürfe und Bauanschlätze der technischen Prüfung und Feststellung durch die Ministerialinstanz.
- Berlin, den 5. Februar 1912.

gez. Wilhelm R.

ggez. Frhr. von Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Musterlager für Hölzer aus den Schutzgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 3. Mai 1912.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts ist vom 1. April d. J. ab bei der Firma J. F. Müller & Sohn in Hamburg ein Lager für Musterhölzer aus den deutschen Schutzgebieten, in erster Linie aus Kamerun eingerichtet worden. Die zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der genannten Firma hierüber getroffene Vereinbarung hat zunächst für die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit. Die Einrichtung bezweckt, Interessenten aus der deutschen Industrie Probestücke in solchen Ausmaßen und von solcher Beschaffenheit zur Verfügung zu halten, daß Bearbeitungs- und Ausnutzungsversuche damit angestellt werden können.

Das Musterlager befindet sich auf dem Holzlagerplatze der genannten Firma in Hamburg, Bierländerstr. 300. Es werden daselbst Holzproben im jeweiligen Höchstumfange von 200 Festmetern gelagert werden. Die Verwaltung des Lagers und den Verkehr mit den Interessenten hat das Laboratorium für Warenkunde bei den Hamburgischen Botanischen Staatsinstituten (Leiter Professor Dr. Voigt) übernommen.

Anfragen und Anträge sind daher gegebenenfalls an dieses Laboratorium zu richten.

Zm Auftrage.

Lufensky.

IIb. 3451.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seesteuermannsgewerbes.

Durch Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamts vom 16. April d. J. ist der Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 29. Dezember 1911 (SMBI. 1912 S. 14) dahin abgeändert worden, daß dem Kapitän Heio de Buhr die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes zu entziehen, die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes aber zu belassen ist.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Garrelt Niepkes Echhoff, geboren am 26. Februar 1862 zu Iheringsfehn II, ist durch den Spruch des Seeamts zu Bremerhaven vom 26. April d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

3. Eichwesen.

Betr. Eichgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Mai 1912.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 26. März d. J. (HMBl. S. 84) bestimme ich:

1. Für die Nachreichung der Maße von einem Viertel-Hektoliter sind die Gebühren nach den Säßen zu berechnen, die nach der Anordnung, betreffend die Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren vom 13. März d. J. (HMBl. S. 83) für die Nachreichung der Maße von 20 Liter gelten.

2. Für Beglaubigungs- und Prüfungsarbeiten, für welche die Bestimmungen der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 keinen unmittelbaren Anhalt bieten, sind bis zum Erlasse neuer Vorschriften Gebühren unter füngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Anhangs zur Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 zu berechnen.

Im Auftrage.
Lufensky.

IIa. 1788.

An die Herren Eichungsinspektoren.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 3. Mai 1912.

Die in Nummer 21 des Reichsgesetzblatts für 1912 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 6. April 1912 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Gelatine-Donarit I, II, III usw.,
2. Ammon-Eisagit, Gesteins-Eisagit und Wetter-Gehlingerite,
3. Raschit III, IV und V,
4. Kriewalder Sprengsalpeter,
5. Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Gesteins-Halalite,
6. Schwergesfrierbare Dynamite (veränderte Zusammenstellung).

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungsurlaubnis auf Antrag von

- zu 1. der Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Carbonit zu Hamburg,
- zu 2. der Elsaß-Lothringischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft zu Straßburg i. E.,
- zu 3. dem Dr. F. Raschig in Ludwigshafen,
- zu 4. den Sprengstofffabriken Kriewald bei Gleitwitz,
- zu 5. den Sprengstoffwerken Dr. A. Mahnsen & Cie., Aktiengesellschaft zu Hamburg,
- zu 6. der Dynamit-Aktiengesellschaft vormals Alfred Nobel & Cie. zu Hamburg

erteilt ist.

Im Auftrage.
Lufensky.

IIb. 3601.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Berlin, den 30. April 1912.

Der mit unserem Erlaß vom 30. Januar 1909 (HMBl. S. 85) veröffentlichte Entwurf einer Normal-Polizeiverordnung, betr. Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, hat sich in einigen Punkten einer Ergänzung bedürftig erwiesen. Diesem Bedürfnis wird bis auf weiteres durch folgende Abänderungen der gleichzeitig mit dem Entwurfe der Normal-Polizeiverordnung veröffentlichten Ausführungsanweisung entsprochen werden können:

a) Zu § 3.

Im zweiten Absatz ist statt „größten Überdrucks von 2 Atmosphären“ zu setzen: „größten Überdrucks“ (vergl. zu § 4 a).

b) Zu § 5 a.

Im zweiten Absatz ist hinter den Worten „Glaszylinder von etwa 0,5 Liter Inhalt“ statt des Semikolons ein Komma zu setzen, und es ist dann einzuschalten: „der so nahe als möglich am Rückschlagventil anzubringen ist, um denjenigen Teil der Druckgasleitung, der bei Undichtheit dieses Ventils der Verunreinigung durch Bierseife und Pilze ausgesetzt ist, so kurz als möglich zu machen.“

c) Zu § 5 b.

Im dritten Absatz ist statt „sogenanntem“ zu setzen „sogenannte“.

Der fünfte Absatz ist unter Zu § 5 c als neuer vierter Absatz mit folgender Fassung zu bringen:

Durch die Vorschrift des § 5 b Ziffer (2) der Polizeiverordnung werden diejenigen doppelläufigen Zapfhähne (Zapfhähne, mittels deren Bier aus zwei verschiedenen an den Zapfhahn angeschlossenen Leitungen je nach dessen Stellung verschenkt werden kann) dann verboten, wenn sie im Innern eine Abweichung vom kreisförmigen Querschnitte der übrigen Bierleitung oder Knicke und scharfe Krümmungen aufweisen. Doppelläufige Zapfhähne, die von diesen Fehlern frei sind, würden also zulässig sein. Es bleibt aber zu bedenken, daß doppelläufige Zapfhähne infolge der Möglichkeit, während des Zapfens unbemerktbar zwei verschiedene Flüssigkeiten zu mischen, zur Vornahme betrügerischer Handlungen anreizen und unter Umständen sogar die Beimischung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten zum Biere ermöglichen. Ob mit Rücksicht hierauf ein allgemeines Verbot der doppelläufigen Zapfhähne im § 5 b der Polizeiverordnung angezeigt erscheint, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsbezirke zu entscheiden. Insoweit dieser Weg nicht beschritten wird, ist in Fällen, in denen der Verdacht eines Mißbrauchs der doppelläufigen Zapfhähne vorliegt, bei den regelmäßigen Revisionen der Bierdruckvorrichtungen (§ 9) auf diesen Punkt besonders zu achten.

Dem sechsten Absatz ist folgender Satz hinzuzufügen:

Auch sind Bierleitungsröhre aus Aluminium zugelassen.

d) Zu § 8.

Es ist ein neuer Absatz folgender Fassung anzufügen:

Sodalösungen zum Reinigen von Bierdruckleitungen aus Aluminium dürfen nicht mehr als 5 v. H. Soda enthalten, da sonst das Aluminium stark angegriffen wird.

e) Zu § 9.

Es ist ein neuer Absatz folgender Fassung anzufügen:

Der bei der erstmaligen Prüfung von Kohlen säurezwischenbehältern anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck (§ 4 a) um 1 Atmosphäre übersteigen.

f) Es hat sich herausgestellt, daß in der Anlage 2 zur Polizeiverordnung (Muster eines Revisionsbuchs) irrtümlich folgende Ziffer 4 ausgefallen ist:

4. Die Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils (Bierfang) und des Rückschlagventils in der Kohlen säureleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß

Nach Einschaltung dieser Ziffer sind die bisherigen Ziffern 4. 5. 6. 7. abzuändern in 5. 6. 7. 8., und endlich sind in der neuen Ziffer 6 die Eingangsworte: Der im Betriebe befindliche Anstichhahn abzuändern in: Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn

Wir ersuchen Sie, die Ausführungsanweisung zu der von Ihnen erlassenen Polizeiverordnung, betr. Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, hiernach abzuändern.

Im übrigen bemerken wir noch folgendes:

A. Gegen die Forderung des Bierfanges als alleiniger Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils ist der Einwand erhoben, daß diese Prüfung auch in

anderer Weise, z. B. dadurch erfolgen könnte, daß man nach Lösung der Verbindung der Druckgasleitung mit der Anstichvorrichtung oder mit dem Rückschlagventil feststellt, ob Bier oder Druckgas durch das Rückschlagventil entweicht, und ob Bierschleim oder Pilze in der Druckgasleitung vorhanden sind. Dies Verfahren ist anwendbar; es setzt aber voraus, daß die Lösung und Wiederbefestigung der Druckgasleitung sowie die Prüfung dieser Leitung und des Rückschlagventils zufolge der Anordnung der Anlage schnell und sicher ausgeführt werden können. Der Verzicht auf den gläsernen Bierfang nötigt aber weiter, da nunmehr Bier aus dem Faß durch das etwa undichte Rückschlagventil in die Druckgasleitung bis in das Druckminderungsventil oder in den Druckgaskessel unbemerkt zurücktreten kann, zur Ausführung der ganzen Druckgasleitung aus bleifreiem Gummi oder aus dem für Bierleitungen vorgeschriebenen Stoffe und zur Herstellung der der Berührung mit Bier ausgesetzten Teile des Druckminderungsventils oder des Druckgaskessels und der mit Hähnen versehenen Verbindungsstücke zwischen diesen Teilen und der Druckgasleitung in der Weise, daß gesundheitsschädliche Verbindungen (z. B. giftige Metallsalze) nicht gebildet werden können. Hiernach dürfte in den weitaus meisten Fällen der gläserne Bierfang billiger und praktischer sein als andere Mittel zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils; er wird also auch weiterhin in der Regel zu diesem Zwecke angewandt werden.

B. Wo das Bedürfnis zu einem allgemeinen Verbote sämtlicher doppelläufiger Zapfhähne vorliegt, wird ihm durch eine neue Ziffer (5) am Schluß des § 5c der Polizeiverordnung Rechnung zu tragen sein. Diese Ziffer würde zweckmäßig folgenden Wortlaut erhalten: (5.) Doppelläufige Zapfhähne, in denen sich zwei Leitungen vereinigen, sind nicht zulässig.

Auf doppelläufige Zapfhähne vorhandener Bierdruckvorrichtungen würde diese neue Ziffer nach Maßgabe des zweiten Absatzes unseres Erlasses vom 2. August 1911 (SMBl. S. 315) Anwendung finden.

Mit der Aufnahme der neuen Ziffer (5) in den § 5c der Polizeiverordnung selbst würde der fünfte Absatz der Ausführungsanweisung zu § 5b gegenstandslos werden.

C. Der Hinweis auf die Zulässigkeit von Bierleitungsrohren aus Aluminium ist zufolge einer Eingabe aus den Kreisen der Beteiligten gegeben. Nach dieser Eingabe sollen bei Verwendung von Aluminiumrohren die unangenehmen Trübungsercheinungen, die im Biere sonst durch Zinnrohre hervorgerufen werden können, wegfallen. Da außerdem die geringe Löslichkeit des Aluminiums im Biere praktisch bedeutungslos ist, so steht der Verwendung von Aluminium für die Bierleitungen nichts im Wege. Beim Erlaß der Polizeiverordnungen war diese Verwendung nicht bekannt; die Ziffer (1) des § 5b dieser Polizeiverordnung sollte also nur für die damals allein in Betracht kommenden Zinnrohre bestimmte Forderungen aufstellen, nicht aber Aluminium vorweg ausschließen.

D. Der neue, letzte Absatz unter zu § 9, betreffend Probedruck bei der ersten Prüfung von Kohlenäurezwischenbehältern, trägt dem Umstande Rechnung, daß der Probedruck bei Erlaß der Normal-Polizeiverordnung, betr. Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, sich nach § 4 Abs. (3) der damals gültigen Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 14. August 1905 (SMBl. S. 247) als der den höchsten Betriebsdruck um 1 Atmosphäre übersteigende Druck bestimmte, während die Abänderung dieser Polizeiverordnung vom 19. Februar 1909 (SMBl. S. 110) den Probedruck für Gefäße mit verdichteten Gasen, von niedrigen Überdrücken so beträchtlich erhöhte, daß die Kohlenäurezwischenbehälter dadurch Schaden gelitten hätten. Da nun andererseits der bisherige, den Betriebsdruck um 1 Atmosphäre überschreitende Probedruck erfahrungsgemäß genügt hatte, so ist er nunmehr allgemein für die Kohlenäurezwischenbehälter festgesetzt.

E. In denjenigen Bezirken, in denen das unter B erwähnte allgemeine Verbot sämtlicher doppelläufiger Zapfhähne durch die Polizeiverordnung selbst zum Ausdrucke gebracht werden soll, wird es sich empfehlen, auch die Zulassung des Aluminiums für Bierleitungsrohren durch eine Hinzufügung zu § 5b Ziffer (1) zum Ausdrucke zu bringen.

In diesem Falle würde endlich auch einer anderen Anregung, falls dafür ein Bedürfnis vorliegen sollte, Folge gegeben werden können, indem nämlich im § 5b Ziffer (3) folgender, dem Schlußsatz des § 6 Ziffer (2) Abs. 2 entsprechende Satz angefügt würde:

Von jeder Entfernung und Beschädigung der diesem Zwecke dienenden Verschlussplomben hat der Unternehmer der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

F. Die vorhandenen Formulare für Revisionsbücher (Anlage 2) können aufgebraucht werden, wenn die unter f) angegebenen Abänderungen handschriftlich eingetragen werden.

Wir ersuchen Sie (ausgenommen die Herren Regierungspräsidenten der Provinz Ostpreußen), nach Veröffentlichung dieser Abänderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betr. Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, und gegebenenfalls auch der Polizeiverordnung selbst, mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, zwei Exemplare des die Abänderung enthaltenden Amtsblatts vorzulegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

IIa. 318 M. f. S. — II d. 994 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Mai 1912.

Der in der anliegenden Drucksache*) dargestellte, von der Firma Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatebau in Frankfurt a. M.-Süd, in fünf Größen (D_I—D_V) gebaute Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 35 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung bei Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 mm

1. in den Größen D_I, D_{II}, D_{III} mit Carbidfüllungen bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten und den Größen D_{IV} und D_V mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	D _I	D _{II}	D _{III}	D _{IV}	D _V
Carbidfüllung in kg	1	2	4	6	10
Höchste Stundenleistung in Litern	300	600	1200	1800	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	25	55	85	120	210
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	25	58	90	125	210
Carbidmenge nach deren Verbrauch zu entschlammen ist in kg	2	4	8	12	20
Typennummer	J ₂₀	J ₂₀	J ₂₀	A ₉	A ₉

Fabriknummer

Jahr der Anfertigung

Firma

*) Die Druckanlage wird hier nicht veröffentlicht.

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMWL. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMWL. S. 131).

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2. erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 (insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) a. a. D. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Im Auftrage.

Neumann.

III. 8333.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Unterstützungskasse der Cigarrenarbeiter in Trebbin (E. G.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Fuhrherren, Kutscher und verwandten Berufsgenossen „Eintracht“ zu Berlin (E. G.),
3. Krankenkasse der Hutmachergesellen zu Berlin (E. G.),
4. Krankenunterstützungskasse für die Maurer- und Zimmergesellen von Brück und Umgegend (E. G.),
5. Kranken- und Sterbekasse für Schreiner und Genossen verwandter Berufe zu Wiesbaden (E. G.).

Berlin, den 18. Mai 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Zu III 8402 II. 209.

b) Unfallversicherung.

Betr. Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Berlin, den 16. März 1912.

Mit Eurer Exzellenz stimmen wir darin überein, daß ein Nebeneinanderbestehen von Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen zu Unzuträglichkeiten führen kann, sofern sich diese nicht völlig in Einklange miteinander befinden.

Auch erkennen wir an, daß die Mitwirkung der Gendarmen bei der landwirtschaftlichen Unfallverhütung nicht von dem Bestehen solcher Verordnungen abhängig ist, da diese Tätigkeit schon an sich unter die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gendarmen fällt.

Nur erscheint es uns nicht angezeigt, die noch in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen aufzuheben, bevor die auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu erlassenden

neuen Unfallverhütungsvorschriften in Kraft getreten sind, da die bestehenden Vorschriften nicht für alle Teile der landwirtschaftlichen Betriebe erlassen sind, auch ihre Durchführung nicht überall hinlänglich gesichert erscheint.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.
Schreiber.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.
Rüster.

Der Minister des Innern.

In Auftrage.
Dr. Freund.

I. A. Ia. 701 M. f. S. — II d. 723 M. d. S. — III. 1736 M. f. S.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

e) Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Betr. Durchführung des II. Buchs (Krankenversicherung) der RVO.

Berlin W. 9, den 8. Mai 1912.

Wenngleich über den Zeitpunkt, zu dem das II. Buch der Reichsversicherungsordnung (Krankenversicherung) in Kraft treten soll, eine bestimmte Entschliebung noch nicht gefaßt ist, so empfiehlt es sich doch, schon jetzt mit den Arbeiten für die Durchführung der Krankenversicherung zu beginnen, um wenigstens zunächst einen Überblick über die künftige Organisation der Krankenkassen zu gewinnen. Dabei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Zunächst ist die Zahl der nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen nach dem Stande vom 15. Juni d. J. zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, daß die Versicherungspflicht auf alle nach § 1226 RVO. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht unterliegende Personen ausgedehnt ist und sich darüber hinaus erstreckt auf alle Hausgewerbetreibenden, auf Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, auf Lehrlinge, die ohne Entgelt beschäftigt werden, und in den Fällen, in denen ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst die Grenze der Versicherungspflicht bildet, auf Personen mit einem Jahresarbeitsverdienste bis zu 2500 M., während andererseits für die Versicherungspflicht der Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe die nach dem RVO. vorgeesehenen Einschränkungen bestehen bleiben. Im übrigen wird für die Ermittlung der versicherungspflichtigen Personen die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 als Anhalt dienen. Die Frage nach der Versicherungsfreiheit vorübergehend beschäftigter Personen ist, so lange nicht der Bundesrat auf Grund des § 168 RVO. Beschluß gefaßt hat, auszuscheiden.
2. Die Errichtung der Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen bildet die Voraussetzung für die Zulassung von besonderen Ortskrankenkassen, von Betriebs- und Innungskrankenkassen. Die Grundsätze, nach denen allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen errichtet werden sollen, sind in den §§ 226 bis 238 RVO. angegeben.

Über die Bedeutung der Landkrankenkassen wird in der Begründung zur RVO. S. 122 folgendes ausgeführt:

„Wenn zu der großen Zahl von Personen, die der Entwurf neu in die Krankenversicherung einbezieht, noch rund ein und eine halbe Million Versicherte treten, die in Krankenkassen unterzubringen sind, so bedarf es der Prüfung, ob sich die fortbestehenden Kassenarten zur Aufnahme aller dieser Neuversicherten eignen. Insbesondere fragt es sich, ob dies hinsichtlich der Ortskrankenkassen der Fall ist, die dafür fast durchweg allein in Frage kommen würden. Dabei muß vor allem untersucht werden, ob es zweckdienlich ist, die ursprünglich mehr für die gewerblichen Arbeiter berechneten Einrichtungen der Ortskrankenkassen einfach auf die Verhältnisse der Landbevölkerung zu übertragen, und ob den eigenen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeiter durch ihre unterschiedslose Zusammenfassung mit den städtischen Versicherten gedient wird. Diese Frage wird sich allgemein für

das Reichsgebiet nicht einheitlich beantworten lassen, da hierfür die Verhältnisse zu verschieden liegen. Jedenfalls aber kann man sich kaum der Überzeugung verschließen, daß die Antwort für manche Bezirke verneinend ausfallen muß, in denen bisher noch die Landbevölkerung sich nach Anschauungen und Lebensgewohnheiten ihre alte Eigenart und Sonderstellung gewahrt hat. Es kommt hinzu, daß die ländlichen Arbeiter vielfach mit der Ausübung von Selbstverwaltungsrechten noch minder vertraut, auch dazu bei den großen Entfernungen weit weniger in der Lage sind, als die gewerblichen Versicherten. Für sie liegt daher in gemeinsamen Kassen die Gefahr nahe, daß sie bei der tatsächlichen Ausübung der Selbstverwaltungsbefugnisse, insonderheit bei den Wahlen, von ihren städtischen Kassengenossen in den Hintergrund gedrängt und von einer wirksamen Vertretung ihrer besonderen Eigeninteressen ausgeschlossen werden. Die Unzuträglichkeiten, die sich bei einer Vereinigung der bisher versicherten Personen mit den neuversicherten Gruppen herausstellen, müssen sich da noch erheblich steigern, wo sich die Bedingungen der Versicherung, namentlich das Maß der Beiträge und Leistungen, für neu einbezogene Bevölkerungsklassen notgedrungen abweichend gestalten. So bei den Hausgewerbetreibenden und vielfach bei dem Gesinde und den landwirtschaftlichen Arbeitern. Es erscheint daher angemessen, zwar da, wo es nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, die Versicherung auch der Neuversicherten bei den Ortskrankenkassen zuzulassen, im übrigen aber für diese besondere Einrichtungen zu schaffen, welche die Eigenart ihrer Lebens- und Versicherungsverhältnisse berücksichtigen.“

Die Errichtung der allgemeinen Ortskrankenkassen und der Landkrankenkassen steht nach § 231 a. a. D. den Gemeindeverbänden zu. Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschriften sind nach Ziffer 6b der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 (SMBl. S. 447) die Stadt- und Landkreise (Oberamtsbezirke), sowie die Gemeinden, soweit der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgehen soll. Hierbei ist zu beachten, daß gegenüber diesem Rechte der Gemeindeverbände die den bestehenden gemeinsamen Ortskrankenkassen durch Artikel 15 GG. zur RW. eingeräumte Befugnis, zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgestaltet zu werden, zurücktreten muß. Der Antrag auf Zulassung solcher Krankenkassen ist daher so lange nicht zu genehmigen, bis feststeht, daß der Gemeindeverband selbst die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse nicht beschließen will. Es bleibt dann der nicht zugelassenen Klasse überlassen, sich entweder aufzulösen oder die Zulassung als besondere Ortskrankenkasse zu beantragen. Bei der Auswahl der zur Umwandlung in eine allgemeine Ortskrankenkasse berufenen gemeinsamen Ortskrankenkassen in den Fällen des Artikels 15 Abs. 2 a. a. D. ist für die Entscheidung nicht die Mitgliederzahl, sondern die größere Leistungsfähigkeit und bessere Verwaltung maßgebend.

Landesgesetzliche Bestimmungen, nach denen die Errichtung von Landkrankenkassen ausgeschlossen sein soll (§ 227 RW.), sind z. B. nicht in Aussicht genommen. Die Entschliebung über etwaige Abweichungen (§ 226 Abs. 3 a. a. D.) behalten wir uns für Einzelfälle vor. Die nicht kreisfreien Gemeinden, in denen an Stelle des Landrats der Gemeindevorstand als „untere Verwaltungsbehörde“ gelten soll (Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911, Ziff. 2, SMBl. S. 447), werden in kurzer Zeit bezeichnet werden.

3. Es empfiehlt sich, daß Ortskrankenkassen, die wegen der Zahl ihrer Mitglieder oder aus anderen Gründen offenbar den Anforderungen des § 240 RW. nicht entsprechen, oder die sich mit anderen Kassen vereinigen wollen, schon jetzt auf Grund der §§ 47, 48 des Krankenversicherungsgesetzes ihre Auflösung beschließen, und daß ihre Vereinigung mit anderen bestehenden Ortskrankenkassen ebenfalls auf Grund der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt für Betriebs- und Innungskrankenkassen. — Auch steht nichts im Wege, daß schon jetzt die Generalversammlungen der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen den nach Artikel 18 des GG. zur RW. erforderlichen Antrag auf Zulassung beschließen. Den Bestrebungen der bestehenden Ortskrankenkassen, sich zu großen Kassen zusammenzuschließen, sind grundsätzlich keine Hindernisse zu bereiten.

4. Die eingeschriebenen Hilfskassen, welche als Ersatzkassen nach § 503 RWD. nicht mehr zugelassen werden können, werden gut tun, alsbald ihre Umwandlung in Zuschußkassen zu beschließen, zumal nach dem bevorstehenden Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 985) eine Änderung der Satzungen nochmals nötig sein würde. Nach dem Erlasse vom 21. November 1911 (HMBl. S. 418) wird für Preußen von der Befugnis, die Mitgliederzahl der Ersatzkassen herabzusetzen, kein Gebrauch gemacht werden.
5. Die Landräte und Vorstände der Gemeinden, bei denen ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet wird, haben sich zunächst in unverbindlicher Weise darüber zu äußern, welche Vorschläge sie demnächst den Kreis- und Gemeindevertretungen wegen der Errichtung von allgemeinen Orts- und von Landfrankenassen zu machen gedenken. Für den Bezirk jedes Versicherungsamts ist eine Übersicht über die bestehenden Träger der Krankenversicherung und ein Organisationsplan nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, wobei zu beachten ist, daß die Gemeinde-Krankenversicherungen nach Artikel 14 des GG. zur RWD. fortfallen.

Anlage.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei den bestehenden Ortsfrankenassen, Bau-, Betriebs- und Innungsfrankenassen anzugeben, ob ein Antrag auf Zulassung als besondere Ortsfrankenasse (§§ 239 ff.) oder als Betriebs- oder Innungsfrankenasse im Sinne der RWD., bei den Ortsfrankenassen außerdem ob ein Antrag auf Ausgestaltung zur allgemeinen Ortsfrankenasse (Art. 15 GG. zur RWD.) zu erwarten steht und ob, soweit sich das übersehen läßt, diesen Anträgen entsprochen werden kann. Bei den eingeschriebenen Hilfskassen ist zu bemerken, ob sie als Ersatzkassen (§§ 503 ff.) in Frage kommen werden. Von besonderen formellen Verhandlungen mit den Kassenorganen ist einstweilen abzu- sehen. Bei den allgemeinen Orts- und den Landfrankenassen sind Abweichungen von der Regel der RWD. in Spalte „Bemerkungen“ kurz zu begründen.

Die Weiterbearbeitung dieser Angelegenheit hat demnächst im Oberversicherungsamte zu geschehen.

Wir behalten uns vor, Ihre Vorschläge unter Zuziehung der Vorsitzenden der Versicherungsämter mündlich am Sitze jeder Regierung zu besprechen.

Ihren Bericht wollen Sie mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, bis zum 1. August einreichen und je eine Abschrift mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vorlegen.

Überexemplare dieses Erlasses nebst Anlagen für die zukünftigen Versicherungsämter liegen bei.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Rüster.

III. 3119 M. f. G. — I A. Ia. 1763 M. f. G.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Versicherungsamt in

für den Bezirk:

Lfd. Nr.	Name	Bezirk	Sitz	Angabe der Gewerbszweige, Betriebsarten oder des Geschlechts, für welche die Kasse errichtet ist	Zahl ¹⁾ der a) versicherungspflichtigen, b) versicherungsberechtigten Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

A. Bestehende Träger der Krankenversicherung.²⁾

--	--	--	--	--	--	--

B. Organisationsplan für die Errichtung von allgemeinen Orts- und Landkrankenassen.³⁾

--	--	--	--	--	--	--

¹⁾ Bei den bestehenden Trägern der Krankenversicherung ist die Zahl nach dem Durchschnitt des Jahres 1911 anzugeben, bei den neu zu errichtenden (B) nach der voraussichtlichen Zahl, die am 15. Juni 1912 vorhanden sein würde und ohne Rücksicht auf die Versicherungsberechtigten.

²⁾ Geordnet nach I. Gemeindekrankenversicherungen, II. Ortskrankenassen, III. Betriebs- und Baukrankenassen, IV. Zunftkrankenassen, V. Eingeschriebene und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen, die dem § 75a RVO. entsprechen.

³⁾ Geordnet nach I. Allgemeine Ortskrankenassen, II. Landkrankenassen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Wanderversammlung des Deutschen Gewerbeschul-Verbandes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Mai 1912.

In der Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni 1912 findet in Braunschweig die XXIII. Wanderversammlung des deutschen Gewerbeschul-Verbandes und gleichzeitig der im Verbande bestehenden Gruppen der Baugewerkschulmänner, der Maschinenbauschulmänner, der Kunstgewerbeschulmänner, der Gruppe für gewerbliche Pflicht- und Fachschulen und der Gruppe für Mädchengewerbeschulen statt. Auf den Antrag des Vorsitzenden des deutschen Gewerbeschul-Verbandes erkläre ich mich damit einverstanden, daß aus den Provinzen Brandenburg, Schleswig-Holstein, Pommern und Posen von jeder größeren gewerblichen Unterrichtsanstalt einschließlich derjenigen für das weibliche Geschlecht der Leiter bezw. die Leiterin und je eine hauptamtliche Lehrperson, im Falle der Behinderung der erstgenannten je zwei hauptamtliche Lehrpersonen, zu den Verhandlungen entsandt werden können. Ich setze voraus, daß in den Anstaltsetats zur Deckung der entstehenden Kosten hinreichende Mittel vorhanden sind, und überlasse in diesem Falle den beteiligten Direktionen, Schulvorständen oder Vereinen die erforderlichen Anordnungen. Die Reisebeihilfen dürfen nur bis zur Höhe der für Schülerausflüge festgesetzten Beträge bewilligt werden. (Vergl. Erlaß vom 8. Mai 1903, HMBl. S. 199.)

Die gewerbeschultechnischen Referenten können von den Herren Regierungspräsidenten, soweit es zweckmäßig erscheint, zu den Verhandlungen entsandt werden.

Ferner bestimme ich, daß den Lehrpersonen, welche sich an der Wanderversammlung beteiligen wollen, der erforderliche Urlaub erteilt wird. Auch dürfen die Pfingstferien an den in Betracht kommenden gewerblichen Unterrichtsanstalten, insoweit dies durch die Verteilung der Lehrpersonen an der Wanderversammlung ausnahmsweise nötig werden sollte, bis zum 1. Juni d. Js. verlängert werden.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IV. 3991.

An die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Brandenburg, Schleswig-Holstein, Pommern und Posen.